

KURZ UND GUT: GEMEINNÜTZIGER JOURNALISMUS UND PROPAGANDA

Vorhalt: Weltanschauliche Publikationen können für Propaganda-
Organe neue Finanzierungsmodelle finden.

DER VORHALT TRIFFT NICHT ZU.

- Gemeinnütziger Journalismus ist mit Extremismus unvereinbar
- Der Völkerverständigung darf nicht zuwidergehandelt werden
- Gemeinnütziger Journalismus dient dem Gemeinwohl, nicht einer bestimmten Gruppe

Gemeinnützige Redaktionen können nicht zum Sprachrohr extremistischer Propaganda werden. Derartige Bestrebungen führen zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Die Abgabenordnung sieht das vor. Steuerlich begünstigte Organisationen dürfen keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgen, nicht auf Beobachtungslisten der Organe des Verfassungsschutzes stehen sowie Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung unterstützen.¹

Wer explizit der "Idee der Völkerverständigung" Schaden zufügt, auch das regelt die Abgabenordnung, verliert das Recht einer steuerlichen Vergünstigung. Einige gemeinnützige Zwecke im Katalog der Abgabenordnung atmen ebenfalls diesen Geist: die "Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte", die Förderung "internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens".

Propagandamedien haben schließlich auch deshalb kaum Möglichkeiten auf Anerkennung als Organisation gemeinnützigen Journalismus, weil sie nicht glaubhaft vertreten können, das Gemeinwohl zu mehren, die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und nicht nur die einer begrenzten Minderheit oder bestimmten gesellschaftlichen Gruppe. Selbstverständlich ist ein missbräuchlicher Antrag auf Gemeinnützigkeit auch von extremistischen Medienorganisationen denkbar. Die klar definierten Kriterien des Gesetzgebers lassen aber nur wenig Spielraum, die Gemeinnützigkeit kann – auch auf Antrag – überprüft und entzogen werden.

¹ BVerfSchG § 4